

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. § 1 Geltungsbereich

- 1.1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

2. § 2 Überlassene Unterlagen

- 2.1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Software, etc. behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zu-stimmung.
- 2.2. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quell-code umwandeln.

3. § 3 Preise und Zahlungen

- 3.1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe in Euro.
Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2. Alle zusätzlichen Kosten, wie zum Beispiel Frachtkosten, Versicherungsprämien, Export-, Transit-, Import- und andere Genehmigungen sowie Zertifizierungen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3. Ebenso trägt der Kunde alle Umsatzsteuern, Mehrwertsteuern, Gewinnsteuern, Gebühren, Abgaben, Zölle und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen NEUERO, seine verbundenen Unternehmen, seine Fabriken oder sein Personal erhoben werden.
- 3.4. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung überfällig, ist NEUERO unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen, die Fertigung einzustellen oder die versandfertigen Lieferungen zurückzu-halten.
- 3.5. Ab dem vereinbarten Fälligkeitstag zahlt der Kunde den ausstehenden Betrag in Höhe von 4% über dem 12-Monats-LIBOR für die am Fälligkeitstag gültige vertragliche Referenzwährung. Ist der Kunde mit einer Zahlung oder der Einrichtung einer ver-einbarten Sicherheit länger als zwei Wochen über-fällig, ist der gesamte Zahlungsbetrag sofort fällig.

4. § 4 Lieferzeit

- 4.1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 4.2. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtig, eine Verzugentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung.
- 4.3. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen

Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden. Das Lagergeld wird auf 5% des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir weisen höhere Kosten nach.

- 4.4. Höhere Gewalt, Streiks, unverschuldetes Unver-mögen unserer selbst oder eines unserer Lieferanten sowie eine nicht von uns verschuldetes verspätete Anlieferung wesentlicher Bauteile verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.

5. § 5 Gefahrübergang bei Versendung

- 5.1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Be-steller, spätestens mit Verlassen des Werks/ Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Be-steller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ver-sendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

6. § 6 Verpackungen

- 6.1. Bei Abwesenheit anders verlautender Verein-barungen, werden Verpackungen nicht zurück-genommen.

7. § 7 Montage und Inbetriebnahme

- 7.1. Für die Montage und Inbetriebnahme der Lieferungen ist ausschließlich der Kunde verant-wortlich. Wenn NEUERO die Verantwortung für die Errichtung, die Überwachung der Errichtung und / oder die Inbetriebnahme der Lieferungen über-nimmt, werden die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.2. Wenn NEUERO mit der Überwachung der Montage beauftragt wird, ohne dass die Montage von NEUERO Mitarbeitern ausgeführt wird, haftet NEUERO für Mängel, Verspätungen oder Nicht-erfüllung der Leistungsgarantien nur, wenn der Kunde NEUERO grobe Fahrlässigkeit bei der Einweisung und Aufsicht des örtlichen Personals nachweist.
- 7.3. Die von NEUERO zur Verfügung gestellten Werk-zeuge, Hilfsstoffe sowie Überschussmaterialien bleiben Eigentum von NEUERO und sind nach Beendigung der Montage zurückzugeben.

8. § 8 Kostenlose Beratung

- 8.1. Eine kostenlose technische Beratung ist auf vorvertragliche oder vertragliche Verpflichtungen möglich. Eine Haftung für kostenlose Beratung ist insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit des Inhalts der Beratung seitens NEUERO ausgeschlossen.

9. § 9 Übernahme

- 9.1. Die Übernahme ist spätestens nach 3 Monaten ab Versandbereitschaft abgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch NEUERO verschuldet ist.
- 9.2. NEUERO stellt spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die erforderlich sind, um dem Kunden die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung der Lieferungen zu ermöglichen.
- 9.3. NEUERO ist nicht verpflichtet, Fertigungs-zeichnungen der Lieferungen oder von Ersatzteilen zur Verfügung zu stellen.

10. § 9 Abnahme

- 10.1. Benutzung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller ohne Zu-stimmung des Lieferers ersetzt die Abnahme. Mängelrügen, die bei der Abnahme hätten geltend gemacht werden müssen, können nicht mehr vorgebracht werden. Lässt eine der

Vertragsparteien den festgesetzten Abnahmetermin um mehr als 8 Tage verstreichen, gilt gegenüber dem säumigen Besteller der Liefergegenstand als mängelfrei abgenommen.

11. § 11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- 11.2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtszeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

12. § 12 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

- 12.1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 12.2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Versandbereitschaft der von uns zu liefernden Ware. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 12.3. Weitere Ansprüche des Bestellers, wie beispielsweise wegen Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn, sind ausgeschlossen. NEUERO haftet dem Kunden nur für die Kosten der Mängelbeseitigung an der Lieferung.
- 12.4. Sollte trotz aller aufgewandter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- 12.5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 12.6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

13. § 13 Sonstiges

- 13.1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.2. Erfüllungsort ist Melle und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Osnabrück, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Stand 08.11.2018, Melle